vischnaunca da sumvitg

Executive Bestimmungen zum Gesetz über das Strahlen und Goldwa-schen

935.030

I n h a l t

Art. 1 Prinzip 3
Art. 2 Strafe 3
Art. 3 Beauftragte Aufsichtspersonen 3
Art. 4 Rechtskraft 3

Gemäss Art. 22 des Gesetz über das Strahlen und Goldwaschen erlässt der Gemeindevorstand folgende exekutive Bestimmungen:

Art. 1 Prinzip

Gemäss Art. 20 des Gesetz werden Zuwiederhandlungen durch den Gemeindevorstand mit Strafen bis Fr. 2'000.-- ausgesprochen.

Art. 2 Strafen

[1] Zum Vereinfachen der Kontrollen und Vereinheitlichen der Strafen fixiert der Gemeindevorstand folgende Strafen, welche auf die Art. gemäss Gesetz über das Strahlen und Goldwaschen basieren:

1)	keine gültige Bewilligung gemäss Art. 3 (Kristallen) und 4 (Gold)	Fr. 100.--
2)	während verbotene Tage gemäss Art. 5 und 7	Fr. 100.--
3)	in verbotene Orte gemäss Art. 8	Fr. 100.--
4)	gebrauch von verbotenem Werkzeug gemäss Art. 8 und 14	Fr. 100.--

[2] Obengenannte Strafen gemäss al. 1 von 1) - 4) können auch kumuliert werden.

[3] Im Folgefall ist die Strafe Fr. 500.--.

Art. 3 Beauftragte Aufsichtpersonen

Gemäss Art. 22 des Gesetz über das Strahlen und Goldwaschen wählt der Gemeindevorstand folgende Aufsichtspersonen:

- Cathomas Flurin, Gemeinderevierförster, Gemeindepolizei
- Tuor Werner, Kapo Strassenwesen, Gemeindepolizei
- Degonda Werner, Kantonaler Wildhüter
- Tomaschett Roland, Kantonaler Fischereiaufseher

Art. 4 Rechtskraft

Diese exekutive Bestimmungen zum Gesetz über das Strahlen und Goldwaschen sind vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 26.05.2015 (Protocol Nr. 09-2015) erlassen worden und tretten per sofort in Kraft.

Der Gemeindepräsident	**Der Gemeindeschreiber**
sig. Armin Candinas	*sig. Patrick Schaniel*